

55. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbandes, 27./28. Februar 2023 in Kassel

Familienleistungen im Bermudadreieck zwischen Steuer-, Verwaltungs- und Sozialrecht

Welche Familienleistungen gibt es, wie greifen sie ineinander und was ist mit der „Kindergrundsicherung“ geplant? Das 55. Kontaktseminar gab nicht nur Antworten, sondern zeigte auch die Erwartungen der Fachwelt an die Reform.



Die Vorsitzende des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V. *Sabine Knickrehm*, Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht, stellte mit den Familienleistungen ein hochaktuelles Thema in den Mittelpunkt des 55. Kontaktseminars. Denn die Bundesregierung plant, verschiedene Leistungen in einer „Kindergrundsicherung“ zu bündeln.



Der Präsident des Bundessozialgerichts, *Prof. Dr. Rainer Schlegel*, zeigte in seinem Grußwort auf, dass ca. 2,9 Mio. Kinder in Deutschland von Armut bedroht seien. Hinsichtlich der geplanten Kindergrundsicherung warb er für die Anspruchsinhaberschaft des Kindes und einen einheitlichen Rechtsweg zu den Sozialgerichten. Dafür spreche die bestehende Zuständigkeitsverteilung sowie die geplante Ausgestaltung der Kindergrundsicherung als Sozialleistung. Die Sozialgerichtsbarkeit verfüge über die erforderliche Erfahrung und über die notwendigen Kapazitäten, um einen wohnortnahen und niedrighschwelligeren Zugang zum Rechtsschutz sicherzustellen. Ein gespaltener Rechtsweg müsse in jedem Fall vermieden werden.

Die Sicht der Fachbereiche



Im ersten Fachvortrag gab *Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies*, Universität Freiburg, einen Überblick über Voraussetzungen, Grundsätze und die Höhe der bestehenden Familienleistungen. Sie systematisierte die staatlichen Transferleistungen in solche, die an das Vorhandensein eines Kindes anknüpfen und solche, die zusätzlich eine Bedürftigkeit voraussetzen. In der ersten Kategorie erläuterte sie Leistungen wie Kindergeld und Steuerfreibeträge, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss. Ferner betrachtete sie hier Leistungen des Sozialversicherungsrechts, wie Familienversicherung, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft oder Kinderpflegekrankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung, die Beitragsreduzierung in der sozialen Pflegeversicherung, die Anerkennung von Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung, den von der öffentlichen Hand finanzierten Unfallversicherungsschutz für Kinder, Schüler und Studenten, und die Hinterbliebenenleistungen in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung. In der Kategorie der zusätzlich bedürftigkeitsabhängigen Leistungen benannte sie solche zur Sicherung des Lebensunterhalts, Mehrbedarfe, Leistungen für Auszubildende (SGB II und SGB XII), Bildungs- und Teilhabeleistungen (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII), den Kinderzuschlag (§ 6a BKGG), Mehrbedarfe im

Wohngeldrecht und die Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Resümierend hielt die Referentin fest, dass bisher zwar viele ausdifferenzierte Familienleistungen bestünden, diese jedoch uneinheitlich an unterschiedliche Einkommens- und Bedürftigkeitsbegriffe sowie Zuständigkeiten anknüpften. Handlungsbedarf bestehe mit Blick auf die geplante Kindergrundsicherung weniger in der konkreten Höhe als vielmehr im komplizierten Regelungssystem und dem damit verbundenen Beratungsdefizit.



Auch die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts, *Dr. Christine Fuchsloch*, sprach sich in ihrem Vortrag zur sozialrechtlichen Perspektive der „Leistungen für Kinder im Familienverbund: Interaktionen – Friktionen – Interdependenzen“ dafür aus, ein einfach zugängliches Leistungssystem zu schaffen. Anspruchsberechtigt sollten allein die Kinder sein. Die soziale Infrastruktur sei zu fördern. Sie machte auf derzeit bestehende Unstimmigkeiten und Schnittstellenprobleme aufmerksam, z. B. bei krankenversicherungsrechtlichen „Mischsystemfällen“. Besonders kritisierte sie den Kinderzuschlag. Dieser sei mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und lasse die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen anrüchig erscheinen. Konkret schlug sie etwa vor, das Basiselterngeld im Falle des Bezugs von Bürgergeld anrechnungsfrei zu lassen und die Kosten für Unterkunft und Heizung im Grundsicherungsrecht als allein elterlichen Bedarf auszugestalten. Im Interesse der Leistungsberechtigten sei der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit beizubehalten.



Dr. Thomas Meysen, Leiter des SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH, führte die Tagungsteilnehmer in die verwaltungsrechtliche Perspektive der Familienleistungen ein. Dabei machte er deutlich, dass das Kinder- und Jugendhilferecht des SGB VIII zwar armutssensibel sei, jedoch nicht der Armutsbekämpfung diene. Mit den monetären Leistungen zum Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses nach § 39 SGB VIII nahm er eine Schnittstelle zur Kindergrundsicherung in den Blick und stellte die schwierigen Abgrenzungskriterien zwischen dem „Jugendhilfe-Kind“ und dem „Sozialhilfe-Kind“ dar. Sich bei der Bewertung ihrer Bedürftigkeit am Einkommen der Eltern zu orientieren sei unzumutbar, obwohl viele der „Jugendhilfe-Kinder“ von diesen gerade vernachlässigt worden seien. Auch sollte Jugendlichen die Ausbildungshilfe (§ 56 SGB III bzw. § 122 SGB III) nicht in voller Höhe von der Kindergrundsicherung abgezogen werden, sondern ihnen – wie bei § 93 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII – ein Teil der Leistung verbleiben. Im Verhältnis zum Wohngeld könne der Nachrang dadurch gewährleistet werden, dass Kinder bei der Anzahl der Haushaltsmitglieder und die Kindergrundsicherung beim Gesamteinkommen nicht berücksichtigt werden. Die Schnittstelle zum BAföG wiederum könne durch Berücksichtigung der Kindergrundsicherung als Einkommen nach §§ 21 ff. BAföG geregelt werden.



Prof. Dr. Gregor Nöcker, Richter am Bundesfinanzhof, widmete sich der steuerrechtlichen Sicht auf Familienleistungen. Zunächst stellte er den Begriff des steuerrechtlichen Kindergeldes als Vorauszahlung auf die verminderte Steuerlast durch den Kinderfreibetrag dar. Sodann erläuterte er die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Begriff des Kindes im Steuerrecht. Einen Schwerpunkt bildeten Erläuterungen zum Kindergeldanspruch bei Ausbildung des Kindes. Der Referent erklärte den Zusammenhang zwischen Kinderfreibetrag und zu versteuerndem Einkommen sowie die Unterscheidung zwischen Kinderfreibetrag als Sicherung des sächlichen Existenzminimums und dem Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Im Schlusswort warb er für eine Zuordnung künftiger Leistungen der Kindergrundsicherung zum Finanzgerichtsweg.



Zum Abschluss des ersten Tages zeigte *Prof. Dr. Angie Schneider*, Universität Bremen, die familienrechtliche Perspektive auf. Sie skizzierte zunächst die rechtlichen Grundlagen des Verwandtenunterhalts und nahm die Schnittstellen zwischen familienrechtlichen und sozialrechtlichen Leistungen in den Blick. Dabei arbeitete sie die unterschiedlichen Ansatzpunkte und Prinzipien des Unterhaltsrechts (Sicherung des individuellen Lebensbedarfs) sowie der sozialrechtlichen Leistungsansprüche (Sicherung einer menschenwürdigen Existenz) heraus. Sozialrechtliche Leistungen, die die Bedürftigkeit minderten, seien grundsätzlich auf den Unterhaltsanspruch anzurechnen. Dies zeige sich auch in der Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 28.10.2020 – XII ZB 512/19, NJW 2021, 472), der den Kinderzuschlag (§ 6a BKGG) als Einkommen des Kindes eingestuft und damit den Barunterhaltspflichtigen entlastet habe. Der Gesetzgeber habe daraufhin den Vorrang der Unterhaltspflichten gegenüber dem Kinderzuschlag in § 6c BKGG geregelt. Die Referentin regte an, im Unterhaltsrecht den Nachrang sozialrechtlicher Ansprüche gegenüber familienrechtlichen Ansprüchen zu normieren.



Zu Beginn des zweiten Tages beleuchtete *Sarah Molter* von der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa die europäische Perspektive. Sie stellte die im Jahr 2021 beschlossene Europäische Kindergarantie dar. Nach dieser auf Art. 151 AEUV gestützten Maßnahme sollen die Mitgliedsstaaten insbesondere wirksamen Zugang der Kinder zu Betreuung, Bildung, Ernährung und Gesundheit schaffen. In der anschließenden Diskussion wurde der Armutsbegriff der EU kritisch hinterfragt und das Erfordernis der Wirksamkeit von Leistungen hervorgehoben.



Dr. Romy Ahner, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., nahm Stellung zum Thema „Kinder als Armutsrisiko“. Es bestehe ein Armutsrisiko für und durch Kinder. In Deutschland sei jedes fünfte Kind von Armut betroffen. Der dabei zugrunde gelegte – aber umstrittene – relative Armutsbegriff sei erfüllt, wenn das eigene Einkommen weniger als 60 % eines mittleren Einkommens betrage. Das Armuts-

risiko steige mit zunehmender Kinderzahl und insbesondere für Alleinerziehende stark an. Eine maßgebliche Ursache für Kinderarmut sei der Bildungsstand der Eltern und die Wohnsituation. Zu den negativen Auswirkungen von Kinderarmut zählten hauptsächlich Teilhabearmut und eingeschränkte Bildungsmöglichkeiten. Als Lösungsansatz nannte sie Investitionen in die Infrastruktur sowie den Aus- und Umbau monetärer Leistungen. Sie kritisierte die fehlende Zielgenauigkeit, unterschiedliche Zuständigkeiten und die vielen Schnittstellen der bestehenden Leistungen. Wesentlich für die geplante Kindergrundsicherung sei die Entbürokratisierung des Leistungssystems, die Anspruchsinhaberschaft des Kindes und die Definition eines einheitlichen Existenzminimums.

Die Reformansätze



Prof. Dr. Anne Lenze, Hochschule Darmstadt, verglich in ihrem Vortrag „Kindergrundsicherung – Hintergrund“ die geplante Kindergrundsicherung mit den Konzepten des Bündnisses Kindergrundsicherung sowie des Expertenrats der Bertelsmann-Stiftung. Ziel des Konzepts des Bündnisses Kindergrundsicherung sei eine Gleichbehandlung aller Kinder, indem Kindergrundsicherung in Höhe des monatlichen steuerlichen Kinderfreibetrags (746 €) gezahlt werde. Danach solle keine Berücksichtigung von Vermögen stattfinden, anspruchsberechtigt solle das Kind sein. Hingegen sehe das Konzept des Expertenrats der Bertelsmann-Stiftung eine hohe Kindergrundsicherung für Kinder im unteren Einkommensbereich vor, während Kinderfreibeträge weiterhin mittlere und hohe Einkommen entlasten sollen. Es werde eine Berechnung analog den Regeln des Kinderzuschlags und eine Anspruchsberechtigung des Kindes befürwortet. Im Unterschied hierzu setze sich die geplante Kindergrundsicherung aus Garantiebetrags (250 €) und einkommensabhängigem Zusatzbetrag zusammen. Der Garantiebetrags solle perspektivisch die Freistellung des steuerlichen Existenzminimums übernehmen. Einkommen sei nach den Regeln des SGB II anzurechnen und die Eltern seien anspruchsberechtigt. Diese Pläne würden Kinder erwerbstätiger Alleinerziehender benachteiligen, weil eine Verschlechterung gegenüber den Re-

gelingen beim Kinderzuschlag eintrete. Ferner wies sie darauf hin, dass der Garantiebetrag für im EU-Ausland lebende Kinder von in Deutschland steuerpflichtig Beschäftigten exportpflichtig sein dürfte. Im Jahr 2020 seien so 427,4 Mio. € Kindergeld ins Ausland geflossen. Die Änderungen könnten außerdem Pull-Faktoren für die Migration aus Nicht-EU-Ländern weiter verstärken.

Die Kindergrundsicherung



Dr. Thomas Metker, Unterabteilungsleiter des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, berichtete über den aktuellen

Stand des Gesetzgebungsvorhabens der Kindergrundsicherung. Geplant sei es, die Leistungen zu bündeln und zu automatisieren. Schnittstellen zum Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht sollen überarbeitet und Negativanreize zur Erwerbsarbeit der Eltern vermieden werden. Insbesondere solle ein Kinder-Existenzminimum definiert werden. Präferiert werde ein einheitlicher Rechtsweg zu den Sozialgerichten. Nach Anhörung der Verbände und Länder befänden sich die Ressorts nun im Abstimmungsprozess. Das Gesetzgebungsverfahren werde nach der Sommerpause 2023 begonnen.



Mit den Herausforderungen der rechtstechnischen Umsetzung der Kindergrundsicherung befasste sich *Dr. Björn Harich*, Richter am

Bundessozialgericht. Er stellte die Grundsatfrage nach der konzeptionellen Ausgestaltung der Kindergrundsicherung. Offen sei etwa, ob diese als viertes Existenzsicherungssystem oder als Neuausgestaltung bereits bestehender Transferleistungssysteme bzw. Mischform konzipiert werde. Hinsichtlich des geplanten einkommensabhängigen Zusatzbetrags sei unklar, ob dieser nur haushaltsangehörigen unverheirateten Kindern zugesprochen werde. Ferner seien zahlreiche Schnittstellenaufgaben zu bewältigen, um die sozialen Transferleistungen zu bündeln. Zu regeln seien etwa der Leistungsumfang der Kindergrundsicherung, die Ausgestaltung der Grenzen des Systems (reine Einkommensanrechnung oder Leistungsausschluss), die Kriterien zur Bemessung der Unterkunftbedarfe (lastenverteilendes Kopfteilprinzip oder Kinderwohnkostenpauschale), die Berücksichtigung etwaiger Kindermehrbedarfe,

die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, der Ablauf von Erstattungsverfahren (Bagatellregelung, Regelung entsprechend § 27 Abs. 2 WoGG) sowie die Behördenstruktur.

In Ihrem Schlusswort kündigte *Sabine Knickrehm* das **56. Kontaktseminar für den 26./27. Februar 2024 zum Thema „Aushandlungsprozesse im Sozialrecht“** an.

Fazit

Die Veranstaltung unterstrich den Reformbedarf bei den Familienleistungen. Der Gesetzgeber sei weniger bei der Erhöhung, sondern vielmehr bei der effektiven Ausgestaltung der Familienleistungen gefordert. Dies schließe vor allem eine funktionierende behördliche Infrastruktur und Information der Betroffenen ein. Die vielen Schnittstellen zwischen dem Sozial-, Verwaltungs-, Steuer- und Unterhaltsrecht machten eine sorgfältige Gesetzesformulierung und eine ausreichende Vorlaufzeit für die Einbindung der beteiligten Akteure erforderlich. Im Ergebnis müssten die Verbesserungen dort wirken, wo sie hingehören: bei den Familien und Kindern.

Konrad Scheffer, Richter am Verwaltungsgericht Kassel und derzeit an den Hessischen Verwaltungsgeschichtshof abgeordnet. Zum Zeitpunkt der Veranstaltung war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundessozialgericht.

15. Sozialrechtslehrertagung des Deutschen Sozialrechtsverbands am 8./9. Juli 2022 in Jena

Die Finanzierung des Sozialstaats

Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte die Sozialrechtslehrertagung, die ursprünglich getreu dem Dreijahres-Rhythmus für 2021 angesetzt war, erst ein Jahr später stattfinden. Frau Prof. Dr. Wiebke Brose hatte für den 8. und 9. Juli 2022 an die Friedrich-Schiller-Universität Jena eingeladen. Die Tagung stand im Lichte des Themas: „Die Finanzierung des Sozialstaats“.

Prof. Dr. Stefan Korioth, Ludwig-Maximilians-Universität München, beschäftigte sich in seinem Eröffnungsvortrag mit der „Finanzverantwortung von Bund, Ländern und Kommunen“. Er betrachtete dabei zunächst die Ordnungsfunktion der Finanzverfassung des Grundgesetzes. Anschließend ging er auf die Bezuschussung der Sozialversicherung durch die sog. Bundeszuschüsse ein und stellte fest, dass diese allenfalls ein subsidiäres Finanzierungsmittel darstellen sollen. Angesichts des hohen Zuschussaufkommens besteht seiner Ansicht nach hier jedoch ein enormer Reformbedarf. Anschließend problematisierte er, dass das in Art. 104a Abs. 1 GG niedergelegte Konnexitätsprinzip immer weiter durchbrochen wird.

Dr. Anna-Lena Hollo, Akademische Rätin a. Z. und Habilitandin an der Leibniz Universität Hannover, widmete sich den Finanzierungsquellen und Sozialleistungstypen. Dazu beleuchtete sie die Frage, unter welchen rechtlichen Maßgaben die Finanzierungsquellen unseres Sozialversicherungssystems zukunftsfähig gemacht werden können. Zunächst erläuterte Frau Dr. Hollo verschiedene Anknüpfungspunkte, aus denen sich eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Umsteuerung ergeben könnte: eine Übertragbarkeit des „Klima-Beschlusses“ des BVerfG vom 24.03.2021, das Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG sowie die intertemporale Schutzpflichtdimension von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Sodann zeigte sie die Stellschrauben innerhalb und außerhalb des Sozialversicherungssystems auf, durch welche eine Umsteuerung erreicht werden könnte. Schließlich stellte sie dar, welche Grenzen einer Umsteuerung durch verfassungsrechtliche Maßgaben gesetzt sind.

Impressum

Herausgeber
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel
Geschäftsstelle
Gabriele Griesel
Telefon 0561 / 31 07-210
eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (V.i.S.d.P.)
Richter am BSG Olaf Rademacker

Verlag
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich

Prof. Dr. Oliver Ricken, Universität Bielefeld, beendete den ersten Tagungstag mit seinem Vortrag zum Thema „Die Beiträge der Beschäftigten und anderer Versicherter“. Zunächst wurde klargestellt, dass der Arbeitgeber gegen den Arbeitnehmer lediglich im Innenverhältnis einen Anspruch auf Entrichtung des Sozialversicherungsbeitrages hat und somit der Arbeitgeber im Außenverhältnis einzig der Beitragsschuld gegenübersteht. Im Zentrum des Referats stand die Problematik des fehlerhaften Arbeitnehmerbeitrages. Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, dass der Arbeitnehmer im Fall von zu viel gezahlten Beiträgen die Differenz gerade nicht vom Arbeitgeber und auch nicht von der Einzugsstelle zurückfordern kann. Zum einen greife § 194 BGB nicht und zum anderen komme zumeist auch kein Anspruch auf Schadensersatz in Betracht.

Den Auftakt des zweiten Veranstaltungstages übernahm Prof. Dr. Peter Axer, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Er befasste sich mit dem „Schutz aufgabenspezifischer Finanzierung“, wobei der Einzug des Arbeitnehmerbeitrages durch den Arbeitgeber den Schwerpunkt seines Vortrages bildete. Im Rahmen des Innenverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer setzte er sich mit der Lehre vom besonderen Erfüllungseinwand sowie mit dem Einzug des Arbeitnehmerbeitrages als Vorgang der Aufrechnung auseinander und stellte die Schwächen der beiden Ansichten dar. Letztlich kam er zu dem Ergebnis, dass die bisher vertretene Konstruktion des besonderen Erfüllungseinwandes nicht dem Pflichtensystem, welches § 28g SGB IV vermittelt, entsprechen.

Zum Abschluss referierte Prof. Dr. Anne Christin Wietfeld, Universität Greifswald, zum Thema „Forderungsübergang und Regress“ und nahm damit eine klassische Schnittstelle zwischen dem Sozialrecht und dem Zivilrecht in den Blick. Innerhalb dieses Rahmens wurde der Fokus auf die Bedeutung privatautonomer Vereinbarungen gelegt. Diese stellten sich insbesondere dann als problematisch dar, wenn sie Einschränkungen der Ansprüche von Sozialleistungsträgern zum Gegenstand haben. Frau Prof. Dr. Wietfeld zeigte deshalb auf, welche Schranken den privatrechtlichen Vereinbarungsmöglichkeiten gesetzt sind. Gerade wenn die Gefahr besteht, dass letztlich der Sozialleistungsträger die finanziellen Belastungen trägt, sei

bei der rechtlichen Beurteilung von vertraglichen Freistellungsvereinbarungen und Haftungsausschlüssen zu diskutieren, inwiefern sozialrechtliche Wertungen Berücksichtigung finden müssen.

Jan-Moritz Hahn
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Tagungsbeiträge sind in der Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbands, Band 70 veröffentlicht:



Die Finanzierung des Sozialstaats

15. Sozialrechtslehrtagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.

Redaktion: Prof. Dr. Christian Rolfs
2023, 139 Seiten, € 28,-
ISBN 978-3-503-21226-2

Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbandes, Band 70

Online informieren
und versandkostenfrei bestellen:
www.ESV.info/21226

Veranstaltungsvorschau

Bundestagung: Soziale Sicherung Selbstständiger

5./6. Oktober 2023

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Königsallee 71 – 40215 Düsseldorf

I. Abhängige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit

- Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht
Prof. Dr. Wiebke Brose
- Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts
Andreas Heinz

II. Alterssicherung

- Die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige in Deutschland
Dr. Rolf Schmachtenberg
- Befreiungstatbestände bei privater Vorsorge - Sinnhaftigkeit und Voraussetzungen
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinhilber
- Soziale Sicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten - Schutzwürdigkeit, Notwendigkeit und Übertragbarkeit?
Dr. Petra Knorr
- Obligatorische Absicherung von Selbstständigen - konsequent digital
Gundula Roßbach
- Berufsständische Versorgungswerke im System der Altersversorgung in Deutschland
Dr. Christoph Meyer-Rahe

III. Auftragsmangel / Arbeitslosigkeit

- Wirksame soziale Sicherung Selbstständiger im Hinblick auf Arbeitslosigkeit und Altersvorsorge aus Sicht der Betroffenen
Dr. Andreas Lutz
- Ein ökonomischer Blick auf die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige
Dr. Michael Oberfichtner

Es wird eine Tagungsgebühr in Höhe von 70 € erhoben. Ihre Anmeldung wird möglichst bis zum 31. August 2023 erbeten:

info@sozialrechtsverband.de

Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Geschäftsstelle z.H. Frau Griesel
c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel

Das nächste **Kontaktseminar** findet am 26./27. Februar 2024 in den Räumen des Bundessozialgerichts in Kassel statt und steht unter dem Titel: **Aushandlungsprozesse im Sozialrecht – Vereinbarungen, Pläne, Verträge.**

Die nächste **Sitzung des Verbandsausschusses** findet am 2. Juni 2023 statt und wird unter der Überschrift: **Nachgespürt – Aktuelle sozialpolitische Fragen aus der Arbeit der Verbandsausschussmitglieder** stehen. Eingeleitet wird der Austausch mit einem gemeinsamen Abendessen am Vorabend.